

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00721 vom 9. Juli 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2013.00721](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00721)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00721 du 9 juillet 2013

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00721 del 9 luglio 2013

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Rückforderung unrechtmässig bezogener Unterstützungsleistungen  
Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, der Beschwerdegegnerin den Erhalt der umstrittenen Fr. 6'200.- trotz Kenntnis der Mitwirkungspflichten nicht ausdrücklich angezeigt zu haben. Entgegen seiner Ansicht entbindet ihn der in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Vermögensfreibetrag nicht von der gesetzlichen Deklarationspflicht. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht führte in materieller Hinsicht zu einem unrechtmässigen Bezug der Fürsorgeleistungen, wäre doch die finanzielle Unterstützung des Beschwerdeführers durch seine Mutter von der Beschwerdegegnerin auf die wirtschaftliche Hilfe anzurechnen gewesen (E. 4.1). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdeführer habe zwischen dem 22. Dezember 2010 und dem 21. März 2011 an fünf Tagen acht Einzahlungen von total Fr. 6'200.- auf seinen Konti gutgeschrieben erhalten. In dieser Zeit sei er vollumfänglich mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt worden. Von den sozialhilferechtlichen Meldepflichten habe der Beschwerdeführer aufgrund seiner Unterstützungsanträge Kenntnis gehabt. Durch die Verletzung derselben sei ihm zu Unrecht wirtschaftliche Hilfe im genannten Betrag ausbezahlt worden. Sein Vorbringen, wonach er die Zuwendungen für lebensnotwendige Sachen verwendet haben soll, sei unbehelflich. Einerseits hätten Sozialhilfebezüger vorgängig um die Bewilligung weiterer notwendiger Leistungen zu ersuchen, andererseits habe der Beschwerdeführer keine Quittungen für die angeblich gekauften Kleider und Möbel vorweisen können. Grundsätzlich würden alle Überweisungen von Drittpersonen als anrechenbare Einkünfte gelten. Jedenfalls gehe es nicht an, Einkünfte während der Unterstützungszeit bis zum maximalen Freibetrag von Fr. 4'000.- nicht anzurechnen.

### E. 4.1

Die Erwägungen der Vorinstanz hinsichtlich der Daten und Beträge der einzelnen Gutschriften werden von den Akten gestützt und vom Beschwerdeführer nicht infrage gestellt. Dieser bestreitet sodann auch nicht, der Beschwerdegegnerin den Erhalt der umstrittenen Fr. 6'200.- trotz Kenntnis der Mitwirkungspflichten nicht ausdrücklich angezeigt zu haben. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers entbindet ihn der in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Vermögensfreibetrag von Fr. 4'000.- nicht von der gesetzlichen Deklarationspflicht (VGr, 7. Oktober 2010, VB.2010.00379, E. 6.1). Wie die Vorinstanz im Übrigen zutreffend ausführte, ist Hilfeempfängern ein solcher ohnehin nur zu Beginn oder bei Aufhebung der Unterstützungsleistungen zuzugestehen

(SKOS-Richtlinien, Kap. E.2.1; Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kap. 9.2.01, Ziff. 7, 10. Mai 2013). Zwischen der Verletzung der Mitwirkungspflicht und der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe besteht vorliegend auch ein kausaler Zusammenhang (vgl. vorn E. 2.2). Nach Angaben des Beschwerdeführers hat er das Geld von seiner Mutter erhalten. Gegenüber Leistungen von Drittpersonen ist die Sozialhilfe indes subsidiär, was bedeutet, dass zunächst diese Leistungen als eigene Mittel auszuschöpfen sind, bevor staatliche Leistungen in Anspruch genommen werden (vgl. § 2 Abs. 2 SHG; SKOS-Richtlinien, Kap. A.4; Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kap. 5.1.03, Ziff. 2, 30. Januar 2013). Die Fr. 6'200.- standen dem Beschwerdeführer für die Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts zur Verfügung. Offenbar wurde ihm das Geld von seiner Mutter gar zu diesem Zweck ausgerichtet, machte der Beschwerdeführer doch geltend, er habe es für Kleider und Mobiliar erhalten. Ob er diese finanzielle Unterstützung tatsächlich dafür verwendet hat, ist nicht belegt. Fraglos wäre sie aber von der Beschwerdegegnerin auf die wirtschaftliche Hilfe anzurechnen bzw. in das Budget des Beschwerdeführers aufzunehmen gewesen. Der von der Drittperson mit der Zuwendung verfolgte Zweck steht ihrem Einbezug in die Bedarfsrechnung im Übrigen nicht entgegen (VGr, 9. Juli 2013, VB.2013.00345, E. 4.3; 21. Mai 2003, VB.2003.00109, E. 2b). Der zutreffende Schluss der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf Fr. 6'200.- rückerstattungspflichtig ist, ist folglich nicht zu beanstanden. Dabei ist nicht massgebend, dass der Beschwerdeführer und seine Mutter nichts "Unrechtes" tun wollten. Der Rückerstattungstatbestand von § 26 lit. a SHG knüpft nämlich ausschliesslich an die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben an. Ein schuldhaftes Verhalten aufseiten des Hilfeempfängers bildet hingegen keine Voraussetzung (VGr, 9. Juli 2013, VB.2013.00345, E. 4.3; 23. Dezember 2004, VB.2004.00414/415, E. 5.2).

#### **E. 4.2**

Die angeordnete Kürzung des Grundbedarfs um 15 % entspricht den Vorgaben der SKOS-Richtlinien (vgl. oben E. 2.3) und ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aufgrund seiner angespannten finanziellen Situation sind sie massvoll zu bemessen (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 13 N. 10). Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.